



## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung des Marktes Sommerhausen**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Sommerhausen folgende Satzung:

### **Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung Sommerhausen**

#### **ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1 Gebührenpflicht**

Der Markt Sommerhausen erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Gebühren.

##### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

##### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr sowie des Kostenersatzes für das Mittagessen**

(1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Gebühren sowie der Kostenersatz sind spätestens am Ersten eines jeden Monats im Voraus zur Zahlung fällig. Die Benutzungsgebühren sind am 1. eines Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig und werden durch SEPA – Lastschriftmandat, abgebucht. Barzahlung ist nicht möglich.

## ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

### § 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

### § 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben

<b>a) Kleinkindbetreuung</b> Kinder von 11 Monaten bis zu 3 Jahren	<b>1. Kind</b>	<b>2. Kind</b>	<b>3. und weitere Kinder</b>
3 bis 4 Stunden (Buchungszeit)	130,00 €	90,00 €	Befreit
4 bis 5 Stunden (Buchungszeit)	139,00 €	99,00 €	Befreit
5 bis 6 Stunden (Buchungszeit)	148,00 €	108,00 €	Befreit
6 bis 7 Stunden (Buchungszeit)	157,00 €	117,00 €	Befreit
7 bis 8 Stunden (Buchungszeit)	166,00 €	126,00 €	Befreit
8 bis 9 Stunden (Buchungszeit)	175,00 €	135,00 €	Befreit

<b>b) Kindergarten</b> Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt  (Beginn des Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird.)	<b>1. Kind</b>	<b>2. Kind</b>	<b>3. und weitere Kinder</b>
3 bis 4 Stunden (Buchungszeit)	85,00 €	55,00 €	Befreit
4 bis 5 Stunden (Buchungszeit)	94,00 €	64,00 €	Befreit
5 bis 6 Stunden (Buchungszeit)	103,00 €	73,00 €	Befreit
6 bis 7 Stunden (Buchungszeit)	112,00 €	82,00 €	Befreit
7 bis 8 Stunden (Buchungszeit)	121,00 €	91,00 €	Befreit
8 bis 9 Stunden (Buchungszeit)	130,00 €	100,00 €	Befreit

(2) Wenn Kleinkinder unter drei Jahren in einer Kindergartengruppe aufgenommen werden, sind für diese Kinder dennoch die Gebühren entsprechend der Kleinkindbetreuung zu zahlen.

(3) Grundlage der von Eltern gebuchten Zeiten („Buchungszeiten“) ist die tatsächliche Nutzung der Einrichtung im Rahmen der Öffnungszeiten. Eine Buchung in der Kategorie „von 4 bis 5“ bedeutet, dass das Kind in der Regel bzw. im Wochendurchschnitt diese Zeit auch tatsächlich in der Einrichtung verbringt. Unberührt bleiben ferner im Einzelfall mit dem Träger / Erzieherin abgestimmte Änderungen des Aufenthalts in der Einrichtung (z.B. wegen Arztbesuch, sonstige Verhinderung der Eltern). Bei Veränderungen der Betreuungszeit im Laufe des Jahres sind auch die Buchungen entsprechend anzupassen.

Urlaubs- und Krankheitszeiten sowie Schließtage bleiben dabei unberücksichtigt.

**Nicht in Anspruch genommene Betreuungsstunden werden weder verrechnet, noch erstattet.**

(4) Die gebuchten Belegungszeiten sind aus kalkulatorischen Gründen im Kindergartenjahr (01.09. bis 31.08.) verbindlich.

Der Monat August ist für Kindergartenkinder die eingeschult werden, ebenfalls beitragspflichtig.

Abweichungen sind nur in besonders begründbaren Härtefällen möglich.

## § 6

### Gebührenermäßigung (Härtefälle)

(1) Der Marktgemeinderat kann in besonderen Härtefällen die Gebührensätze auf Antrag ermäßigen oder erlassen. Den Anträgen sind Einkommensnachweise beizufügen.

(2) Voraussetzung für die Härtefallregelung ist, dass vorrangig von Seiten des Landratsamtes (Sozialamt, Jugendamt) oder sonstigen Stellen, die Gebühren beglichen werden müssen, bevor die Härtefallregelung des Trägers greifen kann.

## § 7

### Kostenersatz für das Mittagessen

(1) Im Rahmen der Anmeldung für die Kindertageseinrichtung müssen die Eltern auch festlegen, an welchen Tagen ihr Kind ein Mittagessen in der Kindertageseinrichtung einnimmt.

Die Anmeldung ist für das Kindergartenjahr verbindlich.

(2) Die Festlegung der Anzahl der Essen in der Woche sowie die ausgewählten Essenstage (z. B. Montag, Mittwoch), gilt immer für den ganzen Monat. Der Kostenersatz für das Mittagessen beträgt:

Anzahl der Essen in der Woche	1 x	2 x	3 x	4 x	5 x
Kosten pro Monat	11,00 €	22,00 €	33,00 €	44,00 €	55,00 €

Bei diesem Kostenersatz sind die Schließzeiten schon mit berücksichtigt.

(3) Im Monat August wird kein Kostenersatz für das Mittagessen berechnet.

(4) Der Kostenersatz wird durch SEPA – Lastschriftmandat, welches zwingend vorzulegen ist, monatlich im Voraus abgebucht.

(5) Nicht in Anspruch genommenes Essen wird weder verrechnet, noch erstattet.

## § 8

### Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 Abs. 1 b angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

**§ 9  
Geschwisterermäßigung**

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig die Kindergarten- oder Kleinkindgruppe, wird die Gebühr für das zweite Kind ermäßigt. Für das dritte und für weitere Kinder werden keine Gebühren erhoben.

Bei der Ermäßigung ist folgendermaßen vorzugehen:

Das Kindergartenkind von 3 Jahren bis zum Schuleintritt zählt vorrangig als 1. Kind.

Danach kommt das Kleinkind ab 11 Monate bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres.

**DRITTER TEIL  
Schlussbestimmungen**

**§ 10  
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.01.2017 außer Kraft.

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 20.07.2018 in der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Eibelsstadt sowie beim Markt Sommerhausen zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 20.07.2018 angeheftet und am 03.08.2018 wieder abgenommen.

Sommerhausen, 06.08.2018

gez.

Steinmann  
1. Bürgermeister